

z. B. gewährte im Verlauf eines Jahres, vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1924, unentgeltlichen Theaterbesuch an mehr als 170000 Arbeiter, Rotarmisten und Lernende).

6. Die bäuerlichen Bezirke werden periodisch von Wandertruppen und von Wanderkinos besucht.

Rechtliche und wirtschaftliche Lage des Theaters.

Die rechtliche Lage der Theaterunternehmungen wurde nach der Oktoberrevolution in der Hauptsache durch den Akt der Nationalisierung der Theatergebäude und des Theaterinventars bestimmt.

Die neue Wirtschaftspolitik rief die Privatinitiative auf dem Gebiete des Theaterwesens ins Leben. Die rechtliche Voraussetzung allein erwies sich jedoch für die Entfaltung der Privattheater als ungenügend. Die mächtige Konkurrenz der staatlichen Organisation auf dem Theatermarkt bannete die Tätigkeit der Privatentreprise in einen sehr bescheidenen Rahmen. So befanden sich z. B. am 1. Januar 1923 in den Händen des Privatkapitals bloß 5% der Theaterunternehmungen. Und das war seine erste Kraftprobe unter den Verhältnissen der neuen Wirtschaftspolitik. In der Folge sank auch stetig dieser geringe Prozentsatz der Beteiligung am Theaterwesen.

Verwaltung der staatlichen und der lokalen Theater.

Die Theater sind in das Netz der Bildungsanstalten eingeschlossen und dem Volkskommissariat für Unterricht und den lokalen Unterrichtsämtern unterstellt. Die Staatlichen Akademischen Theater Moskaus und Leningards stehen unter gemeinsamer einheitlicher Leitung, wobei jedoch die verwaltungstechnische, wirtschaftliche und künstlerische Autonomie der einzelnen Theater eine möglichst weitgehende ist. Die Theater von lokaler Bedeutung sind in Trusts zusammengefaßt, bisweilen sind die einzelnen Theater dem lokalen Unterrichtsamt direkt unterstellt. Die Leitung des einzelnen Theaters liegt in der Regel in den Händen einer einzigen Person. Zur Beratung der Spielpläne für die Saison werden die Organe des Verbandes der Kunsttätigen, vom Zentralkomitee bis zu den Lokalvorständen, je nach der Ortschaft und nach der Bedeutung dieses oder jenes Theaters herangezogen.

Finanzielle Unterstützung seitens des Staates.

Die Theater von zentraler Bedeutung erhalten von den Räten der Volkskommissare der einzelnen Republiken eine Dotation in einer Höhe, die dem allgemeinen Zustand des Staatshaushaltes und dem Bedarf des betreffenden Theaters entspricht.

Die Theater von lokaler Bedeutung hingegen erhalten eine Dotation von den lokalen Vollzugskomitees der Arbeiterräte, und zwar unter den obigen Bedingungen.

Die wirtschaftliche Lage des Theaters in der UdSSR wird durch die allgemeine Lage der Wirtschaft bestimmt und hängt im höchsten Maße von dem Ausfall der Ernte ab. Im letzten Jahr besserte sich die wirtschaftliche Lage des Theaters hochgradig; so begnügten sich die Akademischen Theater, die vor der Revolution Millionenunterstützungen bezogen, in der verflossenen Saison mit einer minimalen Dotation im Betrag von 400000 Rubel.

Die Ursachen hierfür sind hauptsächlich in folgendem enthalten:

a) Die materielle Lage der Bevölkerung hat sich gebessert und ihre kulturellen Bedürfnisse haben zugenommen;

b) der Kreis der Theaterbesucher erweiterte sich, neue Besucher aus Arbeiterkreisen kamen hinzu, und gegenwärtig bilden diese die Hauptbasis des Sowjettheaters.

Aber abgesehen davon macht sich die starke Tendenz geltend, die Theaterwirtschaft nach Möglichkeit zu heben.

In den letzten beiden Jahren geht das Problem der Wiederherstellung des Stammkapitals des Theaterwesens, nämlich der Theatergebäude, deren Ausbau und Ausbesserung in den Jahren des Bürgerkrieges ruhte, seiner Lösung entgegen.

Die Steuerpolitik des Staates ist in der zentralisierten Gesetzgebung der Union festgelegt, wobei die dem Theater auferlegten Steuern sich auf die einheitliche Theatersteuer und auf Gebühren zugunsten des Roten Kreuzes beschränken. Durchschnittlich entrichten die Theater 10% an lokalen Steuern und 5% zugunsten des Roten Kreuzes. Die Staatlichen Akademischen Theater sind von Steuern gänzlich befreit. Die Theater, die als musterhafte Kunstanstalten gelten oder für das politische Aufklärungswesen von Bedeutung sind, können auf Ansuchen staatlicher und gewerkschaftlicher Organisationen auf Beschluß der lokalen Vollzugskomitees von der Entrichtung der lokalen Steuer befreit werden.

Die politischen, bürgerlichen und wirtschaftlichen Rechte der Sowjetschauspieler sind dadurch bestimmt, daß sie gemäß der Verfassung der Sowjetunion und der Unionsrepubliken der Klasse der Werktätigen und einer Gewerkschaft (dem Verband der Kunsttätigen der Union) angehören.

Die Löhne werden durch den Kollektiv- und Arbeitsvertrag festgesetzt. Der persönliche Arbeitsvertrag darf im Vergleich mit den Normen des Kollektivvertrags die Arbeitsbedingungen nur verbessern, jedoch keineswegs verschlechtern.

Die Höhe des Gehalts hängt von der wirtschaftlichen Lage des Theaters und von der Stellung des Artisten im Theater ab.

Auf Grund eines eigens hierfür erlassenen Gesetzes gilt der Montag als wöchentlicher Ruhetag.

Gemäß dem Gesetz können die Artisten der staatlichen Theater ersten und zweiten Ranges einen größeren Wohnraum, als er normalerweise gestattet ist, beanspruchen. Weniger qualifizierte Artisten und die der nicht staatlichen Theater gewinnen dieses Recht durch Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft mit den lokalen Behörden. Eine spezielle Kommission am Rate der Volkskommissare der Unionsrepubliken verleiht materielle Vergünstigungen an Gelehrte, Kunstgelehrte und hervorragende Schauspieler.

Artisten, die sich künstlerische und soziale Verdienste erworben haben, erhalten von der Regierung auf die Initiative und auf Übereinkunft mit dem Unionsverband der Kunsttätigen den Ehrentitel eines Verdienten Artisten oder eines Volksartisten. Der Titel eines Volksartisten wird nur vom Rat der Volkskommissare der UdSSR verliehen.

Zum Zweck der Unterstützung erwerbsloser Artisten organisieren die Behörden des Volkskommissariats der Arbeit produktive Vereinigungen.

Die Versicherung der Artisten für den Krankheitsfall, gegen Erwerbslosigkeit usw. erfolgt gemäß den allgemeinen Sowjetgesetzen über die soziale Ver-